

VEREINSSATZUNG DES SV ARMINIA Fuhrbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

Der am 31.05.1920 gegründete FC Arminia Fuhrbach, 1945 in SV Arminia umbenannte Verein führt den Namen

Sportverein Arminia Fuhrbach e.V.,
abgekürzt **SV Arminia Fuhrbach e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Fuhrbach und ist im Vereinsregister unter Nr. 140098 beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

Die Farben des Vereins sind rot-schwarz.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände und regelt im Einklang mit den Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateur- und Breitensports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr und beginnt somit am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglied*¹ des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller in der nächsten Mitgliederversammlung angehört werden. Diese entscheidet endgültig.

Jedes Mitglied hat das Recht die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, die angebotenen Sportarten aktiv auszuüben und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

*1 Bei Wörtern die Personen bezeichnen können werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

stimmberechtigt.

Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und Vereinsordnungen zu beachten und die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu akzeptieren.

Des Weiteren verpflichten sich die Mitglieder Beiträge und Umlagen zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung beim Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Vorstand ist berechtigt, in gleicher Weise zu verfahren, sollte ein Mitglied seiner Verpflichtung nach der Entrichtung von ordnungsgemäß beschlossenen Umlagen innerhalb von sechs Monaten nach gesetztem Umlagetermin nicht nachgekommen sein. Eine Streichung von der Mitgliederliste ist der betroffenen Person schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- a. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- b. wegen groben unsportlichen Verhaltens
- c. wegen unehrenhaften Handelns.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der von der Mitgliederliste gestrichenen, oder ausgeschlossenen Person steht das Recht auf Widerspruch beim Vorstand zu. Der Widerspruch ist schriftlich und begründet einzureichen. Die Widerspruchsfrist endet vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung. Der Widerspruch ist dem Ehrenrat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben sämtliche aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Beitragseinzug

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres hierzu regelt die Betragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Zur Deckung eines unvorhergesehenen, besonderen Finanzbedarfs, insbesondere für Projekte oder zur Abwendung von Liquiditätsengpässen, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage wird maximal auf einen Jahresbeitrag pro Mitglied und Kalenderjahr begrenzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen. In Ausnahmefällen, oder wenn kein SEPA-Mandat vorliegt, kann der Beitrag nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand per Überweisung oder Barzahlung geleistet werden.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge und ggf. fällige Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Ehrenrat
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind insbesondere für die Bereiche Organisation und Eventbetrieb, Finanzen und Schriftverkehr, Sportbetrieb und allgemeine Verwaltung zuständig.

Der geschäftsführende Vorstand ist ferner für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 26 BGB, den Abteilungsleitern sowie bis zu weiteren vier Beisitzern zusammen.

Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten und unterstützt bei der Durchführung der Aufgaben.

Im erweiterten Vorstand haben alle Mitglieder ein Stimmrecht bei Gesamtvorstandssitzungen.

Die Mitglieder Vorstands/Gesamtvorstands werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, bleiben aber auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Blockwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Dieser Beschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Die interne Aufgabenverteilung des Vorstands wird in der Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Beauftragte benennen.

Der Vorstand ist berechtigt Vereinsordnungen gem. § 15 dieser Satzung durch Beschluss zu erlassen.

Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die keine inhaltliche Änderung darstellen, kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Sitzungen des Gesamtvorstands werden bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Sitzungen des Gesamtvorstands sind nicht öffentlich. Die Vorstandssitzung findet in Präsenzform statt, Telefon- oder Videokonferenzen sind ebenfalls zulässig.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung geschlossen für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, fünfundzwanzig Jahre Vereinsmitglied sein. Eine Doppelfunktion als Vorstand und Ehrenmitglied ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Der Ehrenrat entscheidet bei vereinsbezogenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Widersprüchen gegen Streichungen, Ausschlüssen und Maßregelungen.

Der Ehrenrat hat das Recht, an Vorstandssitzungen und an allen Versammlungen des Vereins und seinen Abteilungen teilzunehmen.

Streitigkeiten zwischen Abteilungen sind, sofern eine Schlichtung durch den Vorstand gescheitert ist, dem Ehrenrat zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

Beschlüsse/Anträge

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden:

- a. von den Mitgliedern
- b. vom Vorstand
- c. von den Ausschüssen
- d. vom Ehrenrat

Abstimmungen erfolgen öffentlich per Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und die Beschlüsse in der wörtlichen Beschlussfassung zu dokumentieren. Dieses Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es soll darüber hinaus folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied benannt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse oder anderer Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des vom Vorstand vorgetragenen Jahresberichts
3. Entlastung des Vorstands
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
5. Beschlussfassung über Anträge
6. Beschlussfassung über Kostenumlagen und deren Modalitäten
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Ehrenrats
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

9. Beschlussfassung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt und ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten.

Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle oder hybride Versammlung) abgehalten werden. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren.

Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen wird den Mitgliedern ein Zugangslink sowie technische Hinweise rechtzeitig mit der Einladung übermittelt. Die Ausübung der Mitgliederrechte (insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ist auch im Wege der elektronischen Kommunikation möglich.

Technische Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Vereins liegen, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand bei der Einberufung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Dieses geschieht schriftlich durch eine Veröffentlichung im Vereinsaushängekasten (Eingangsbereich Sportgelände Sportverein Arminia Fuhrbach e.V. , Am Mönchberg 21 a, 37115 Duderstadt/Fuhrbach).

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist innerhalb einer Frist von **zehn (10) Tagen** mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a. der Vorstand beschließt oder
- b. ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt hat.

Die Art der Einberufung und die Versammlungsmodalitäten geschehen analog zu denen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder es werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Abteilungsversammlungen werden von der Abteilungsleitung oder bei deren Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands nach Bedarf einberufen und geleitet.

Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle übrigen Abteilungsmitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und ist auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der benannten Mitglieder anwesend ist.

Ausschüsse formieren sich selbst.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins für ein Jahr gewählten Kassenprüfer geprüft, die jederzeit zu den Kassenbüchern und den zur Kassenführung gehörenden Belegen Zugang haben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers.

Die Wiederwahl eines der beiden Kassenprüfer für maximal ein weiteres folgendes Geschäftsjahr ist möglich.

§ 14 Wahlen

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 15 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Datenschutzordnung

Weitere Ordnungen können bei Bedarf vom Vorstand erlassen werden. Über Änderungen in der Beitragsordnung hinsichtlich der Beitragshöhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Ordnungen werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht und treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn er aufgrund gesetzlicher Regelungen dazu verpflichtet ist.

Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung wird vom Vorstand des Vereins beschlossen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf lediglich der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie

- a. der Vorstand mit Dreiviertel (3/4) Mehrheit beschlossen hat
- b. von Zweidrittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Einberufung nicht dazu führen, dass 50 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder zu der Versammlung erscheinen, ist eine zweite Versammlung zu einem späteren Zeitpunkt unter Wahrung der Formen und Fristen einzuberufen, welche dann unlimitiert beschlussfähig ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Duderstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Ortsteil Fuhrbach zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26.04.2026 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und am 02.08.2026 durch Beschluss des Gesamtvorstands geändert.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.